

# **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Eisenach für den Bereich B 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“**

vom .....

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am .....folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 36 „Östliche Karl- Marx Straße“ beschlossen:

## **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 27. August 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um 1 Jahr erlassen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36. Dieser wird begrenzt durch inklusive die Karl- Marx- Straße im Süden, den Bahndamm im Norden, die Clemdastraße im Osten und inklusive die Wilhelm- Rinkens- Straße im Westen und umfasst alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile, wie sie im Lageplan mit durchgehender schwarzer Linie abgegrenzt und in der Flurstücksliste aufgeführt sind. Der Lageplan als Anlage 01 und die Flurstücksliste als Anlage 02 zur Verlängerung der Veränderungssperre sind Bestandteile der Satzung.

## **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **In Kraft- Treten und Außer- Kraft- Treten der Veränderungssperre**

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Außerkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Eisenach für den Bereich B 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“ (ausgestellt am 28.04.2011), auf Grundlage des Stadtratbeschlusses vom 18.03.2011, am **19.11.2012** in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde der abgelaufene Zeitraum für die erste Zurückstellungen von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch auf die Zweijahresfrist der Satzung über eine Veränderungssperre angerechnet.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab In- Kraft- Treten dieser Satzung.
- (3) Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Entschädigungen**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin